

DVR Nr. 824 – 09.04.2013

Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung

– Satzungsänderung –

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschloss am 20. Juni 2011 eine Änderung des Geltungsbereichs der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO). Bischof Dr. Gebhard Fürst setzte die novellierte GrO am 15. Oktober 2011 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Der Stiftungsrat der „Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung“ fasste in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2012 den Beschluss zur Aufnahme der Grundordnung als vierten Absatz des § 13 der Satzung. Mit Schreiben vom 16. November 2012 beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2013 die in der Sitzung des Stiftungsrates der „Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung“ am 1. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 13 Abs. 4) gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der „Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat am 23. Januar 2013 den Beschluss des Diözesanverwaltungsrates genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die durch den Stiftungsrat der „Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung“ am 1. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 13 Abs. 4 – neu – der Stiftungssatzung mit Erlass vom 13. Februar 2013 – Az. RA-0562.4-50/4 – genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung

Präambel

Alfred Kugler, zuletzt wohnhaft in München, hat seinen Nachlass der Stefanus-Gemeinschaft e. V., Heiligkreuztal, und der Stiftung Kloster Heiligkreuztal, daselbst, zu gleichen Teilen hinterlassen. Sie erhielten die Verpflichtung, aus dem Reinnachlass eine rechtlich selbstständige Stiftung mit seinem Namen und dem seiner Mutter als „Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung“ zu errichten. Die Erträge der Stiftung sollen den Satzungszwecken der beiden Einrichtungen je hälftig zugute kommen. Die in die Stiftung eingebrachten Immobilien dürfen nicht veräußert werden, sie müssen renoviert und erhalten werden. Dieser Intention verpflichtet, errichten die Stefanus-Gemeinschaft e. V. und die Stiftung Kloster Heiligkreuztal diese Stiftung in der Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des privaten Rechts.

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Altheim-Heiligkreuztal.

§ 2 – Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, aus ihren Erträgen die gemeinnützigen Satzungszwecke der Stefanus-Gemeinschaft e. V. und der Stiftung Kloster Heiligkreuztal zu fördern.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1

AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist zinsgünstig anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden und Zustiftungen), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Ansonsten sind Zuwendungen den Rücklagen zuzuführen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 6 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat mit qualifizierter Mehrheit berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied gewählt bzw. berufen.
- (5) Dem Vorstand kann eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung wird bei Bedarf vom Stiftungsrat beschlossen.

§ 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des

Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln bis 2.000 Euro,
 - d) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3), die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt,
 - e) die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- (2) Anträge des Vorstands an den Stiftungsrat zur Zweckänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstands wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

§ 10 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stefanus-Gemeinschaft e. V. und der Stiftung Kloster Heiligkreuztal je zur Hälfte mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Zustimmung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rotenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 11 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
 - b) die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 - c) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln ab 2.000 Euro,
 - d) die Berufung der Vorstandsmitglieder (vgl. § 6 Abs. 2),

- e) die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung der Jahresrechnung (vgl. § 8 Abs. 2 b),
 - f) die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - g) die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des / der stellvertretenden Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens zweimal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

§ 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Ebenso bedarf die Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Körperschaft an die Stefanus-Gemeinschaft e. V. und die Stiftung

Kloster Heiligkreuztal oder ihre Rechtsnachfolger je zur Hälfte, die es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden müssen. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 15 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 16 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Heiligkreuztal, im März 2013

Genehmigt: Rottenburg, den 9. April 2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.